

# Kirchen-Lexikon

oder

## Encyclopädie

### der katholischen Theologie

und ihrer Hilfswissenschaften.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten katholischen Gelehrten  
Deutschlands

von

**Heinrich Joseph Weger,**

Doctor der Philosophie u. Theologie und ord. Professor der orientalischen Philologie,  
an der Universität zu Freiburg im Breisgau,

und

**Benedikt Welte,**

Doctor der Theologie und ord. Professor an der katholisch-theologischen  
Facultät zu Tübingen.



**Achter Band.**  
**Paeca — Quota.**

Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg.

---

**Freiburg im Breisgau,**  
Herder'sche Verlagsbuchhandlung.  
1852.

## B.

**Pacca**, Bartolomeo, Cardinal, wurde 1756 zu Benevent geboren und erhielt seine Bildung zu Neapel und Rom; namentlich hatte der gelehrte Jesuit Zaccaria (s. d. Art.) auf seine theologische Bildung einen großen Einfluß, und durch dessen Empfehlungen bei Pius VI. geschah es, daß dieser den erst 28jährigen Pacca mit der päpstlichen Nuntiatur zu Cöln beauftragte. Ueber seinen damaligen Aufenthalt in Deutschland während der Jahre 1786—1794 als apostolischer Nuntius verfaßte er „Memorie storiche“ Roma 1832, mit einem „appendice sui Nunzi“, eine die damaligen kirchlichen Verhältnisse der Rheinlande sehr beleuchtende Schrift. Im J. 1795 wurde er auf die Nuntiatur zu Lissabon befördert und hatte dieselbe bis zum J. 1802 inne; die „Notizie sul Portogallo con una breve relazione della Nunziatura di Lisboa“ von ihm geschrieben, enthalten die Frucht seiner in diesem Lande in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse gewonnenen Erfahrungen und Einsichten. In sehr schwieriger Zeit für den päpstlichen Stuhl hatte Pacca das hohe Amt eines Nuntius mit großer Klugheit verwaltet, und empfing dafür von Pius VII. 1801 den Cardinals-hut. Kurz bevor die päpstlichen Staaten dem Napoleonischen Kaiserreiche einverleibt wurden, ernannte Pius den Cardinal Pacca (18. Juni 1808) zum Prosecretär des Staates. Von einer friedlichen Vergleichung mit Napoleon konnte damals kein Gedanke mehr sein; Pacca's System war also das des Widerstandes gegen den allgesehrteten Tyrannen und auf seinen Rath geschah es, daß, als der päpstliche Staat für erloschen und dem französischen einverleibt erklärt wurde, die Excommunicationsbulle gegen Napoleon erlassen wurde (10. Juni 1809). Dafür wurde ihm die Ehre zu Theil, mit dem Papst in die Gefangenschaft abgeführt zu werden, doch wurde er zu Florenz von dem Papste getrennt und in die Festung Fenestrelle abgeführt, wo er über drei Jahre in Haft gehalten wurde. Erst nach dem erpreßten Concordat Napoleons mit Pius (25. Jan. 1813) erwirkte dieser seinem geliebten Pacca die Freiheit; Pacca aber benützte sogleich seine Freiheit dazu, den Papst aus den Fallstricken zu ziehen, in welche er sich durch oben erwähntes Concordat verwickelt hatte. Als am 24. Mai 1814 Pius seinen Einzug in Rom hielt, saß in seinem Wagen derselbe Pacca, der mit ihm gefangen aus Rom geschleppt worden war! Alle diese Erlebnisse und Ereignisse beschreibt Pacca in den für die damalige Zeitgeschichte so wichtigen und mit italienischer Grazie gewürzten „Memorie storiche del Ministero e de due viaggi in Francia e della prigionia nel forte di s. Carlo in Fenestrelle etc.“ Nach seiner Rückkehr in die Hauptstadt der Christenheit bekleidete er verschiedene hohe Aemter, bewog den Papst Pius VII. zur Wiederherstellung des Jesuitenordens und starb 19. April 1844. Seine interessanteren Schriften sind auch in's Deutsche übersetzt, Bb. VI. Augsb. 1830—1836. [Schrödl.]

**Paccanaristen**, s. Baccanaristen.

**Pachomius**, der heilige, der Begründer des eigentlichen Klosterlebens, wurde um das Jahr 292 in der Oberthebais Aegyptens von heidnischen Eltern geboren und erhielt eine sorgfältige Erziehung. Als junger Soldat, nach der wahrscheinlicheren Meinung im Heere Maximin's (vgl. Tillemont, Hist. Eccles. tom. VII. not. 2. p. 675), nach Andern unter den Fahnen Constantin's, hatte er nach einem

höchst beschwerlichen Marsche zu Thebä oder Diospolis Gelegenheit, die uneigen-nützige Menschenfreundlichkeit der Christen zu erfahren. Dies machte einen solchen Eindruck auf ihn, daß er sich sogleich nach ihrer Religionslehre näher erkundigte, nach beendigtem Feldzuge in ein christliches Dorf der Thebais sich zurückzog, unter die Katechumenen sich aufnehmen und nach der gewöhnlichen Vorbereitung sich taufen ließ. Durchdrungen von dem Gefühle der mit der Taufe übernommenen Pflichten und seiner schon in der Jugend erwachten Neigung zur Einsamkeit folgend, begab sich Pachomius bald darauf in die Wüste zu dem griechischen Anachoreten Palamon, der im Rufe großer Heiligkeit stand. Nach der Anleitung und dem Vorbilde dieses Heiligen übte er nun 10 bis 12 Jahre lang die strengste leibliche und geistige Aскеse und brachte es darin zu hoher Vollkommenheit. Gegen das Jahr 325, also etwa 20 Jahre später als der hl. Antonius, gründete Pachomius auf göttliche Eingebung zu Tabennesus, nahe bei einer Nilinsel, nach Anderen auf der Nilinsel Tabennä selbst ein Kloster, in welchem die Mönche unter einem Dache und nach einer gemeinsamen Regel zusammenleben sollten. So wurde er der Stifter des eigentlichen Cönobitenthums im Unterschiede sowohl vom Eremitenthume als von der Einrichtung des hl. Antonius und seiner Schüler, nach welcher die Mönche in einzelnen getrennten Zellen, die zusammen eine Laura (s. d. Art.) bildeten, neben einander wohnten. In kurzer Zeit zählte seine Genossenschaft gegen hundert Mitglieder, und bald wurde der Zubrang zu derselben so stark, daß Pachomius sich genöthigt sah, noch sieben weitere Mannsklöster, unter welchen das zu Paba oder Pau in der Nähe von Thebä das berühmteste und der gewöhnliche Aufenthaltsort unseres Heiligen wurde, und nebstdem auf der andern Seite des Nils ein Frauenkloster zu gründen, in welches zuerst seine Schwester eintrat. Die Zahl seiner Mönche, Tabenniositen genannt, mehrten sich dermaßen, daß sie bei seinem Tode (14. Mai 348) gegen 7000, darunter mehrere Heilige, betragen haben soll. Die einzelnen Klöster standen unter der gleichen Regel, bildeten zusammen einen Verein (eine Art Congregation, *κοινότης* genannt), welchem Pachomius und nach ihm die jeweiligen Äbte des Hauptklosters vorstanden. Diese stellten zu gewissen Zeiten Visitationen in den einzelnen Klöstern an und versammelten jährlich zweimal alle Vorgesetzten der letzteren im Hauptkloster, um sich Bericht über ihre Amtsverwaltung erkatten zu lassen. Seine Regel, in mehrern Auszügen und einer Uebersetzung vom hl. Hieronymus uns erhalten, soll Pachomius aus den Unterweisungen eines Engels geschöpft haben. Die Zeit seiner Mönche war ihr gemäß zwischen Handarbeit, Gebet und andern frommen Uebungen getheilt; Beschäftigung mit den Wissenschaften, wie sie seit Benedict in den abendländischen Klöstern üblich wurde, war ausgeschlossen. Um die Handarbeit, in Korbflechten, Weben von Matten und Decken und allen Arten von Gewerben bestehend, wodurch sie ihren Unterhalt und die Mittel zur Mildthatigkeit gewannen, zu organisiren und zugleich eine möglichst genaue Ordnung im Kloster einzuführen, wurden die Mönche mit Unterdrückung ihres eigenen Namens mit Nummern bezeichnet und in verschiedene Classen, namentlich in 24 nach den Buchstaben des Alphabets eingetheilt. Jede Classe hatte ihren eigenen Vorsteher und erhielt ihre besonderen Arbeiten zugetheilt. Am Abend des Tages übergab jeder Mönch seine gefertigte Arbeit dem Vorsteher, und dieser gab sie am Ende der Woche an den *οικονομος* des Klosters ab. Die Verwalter der einzelnen Klöster hatten die Erzeugnisse der Mönchsarbeit dem allgemeinen Verwalter (*πρύτας οικονομος*) für den ganzen Mönchsverein beim Hauptkloster zu übermachen, und dieser sorgte für deren Verwerthung, für Einkauf der Materialien und Austheilung der Vorräthe. Die Mönche wohnten zu 2 oder 3 in gemeinsamen Zellen und kamen nur zum Gebete und zur Mahlzeit zusammen. Letztere, natürlich sehr frugal, mußte unter Stillschweigen, welches auch außerdem streng vorgeschrieben war, eingenommen werden, und um einander nicht sehen zu können, hüllten die Anwesenden den Kopf in weite Capuzen (*cuoullus*) von grober Leinwand. Die Schultern bedeckte ein

weißes Ziegenfell, Melote genannt. Am ersten und letzten Wochentage empfangen die Klostergenossen regelmäßig das hl. Abendmahl. Starb einer der Brüder, so wurden Gebete und das heil. Opfer für ihn dargebracht. Die Aufnahme in den Orden, wovon auch schwächliche Personen, so sie wahren Beruf verriethen, nicht ausgeschlossen wurden, erfolgte nach strenger Prüfung (Noviziat) durch Anlegung des Ordenskleides und Ablegung des Gelöbnisses, die Regel zu halten. Zu Priesteren ließ Pachomius, um Hochmuth und Neid nicht aufkommen zu lassen, keinen seiner Mönche weihen und er selbst schlug aus Demuth die ihm angebotene Priesterweihe aus; jedoch nahm er auch Priester in seine Klöster auf und gestattete ihnen, ihre hl. Verrichtungen auszuüben. Außer den Klöstern erbaute Pachomius auf Rathen des Bischofs Serapion von Tentyra in einem benachbarten Orte eine Kirche für arme Hirten und verwaltete darin selbst einige Zeit das Rectoramt mit großem Erfolge. Durch all' dieß hatte sich der Ruf seiner Heiligkeit, mit welcher sich noch die Gabe der Wunder und der Prophetie verband, in ferne Länder verbreitet und verschaffte ihm die hohe Verehrung und im Jahre 333 sogar den Besuch des großen Athanasius (s. d. A.), mit welchem Pachomius den Eifer in Bekämpfung des Arianismus und jeder häretischen Erscheinung theilte. Eine verleumderische Anklage, wegen deren sich unser Heiliger im Jahre 348 vor einer bischöflichen Synode zu Catapolis rechtfertigen mußte, diente nur dazu, seine Unschuld und Tugend in noch helleres Licht zu setzen. In demselben Jahre raffte die Pest gegen hundert seiner Mönche weg; Pachomius selbst wurde von der Seuche ergriffen und beschloß nach schweren 40tägigen Leiden sein tugend- und segnenreiches Leben. Das von ihm begonnene Werk aber hatte den glücklichsten Fortgang; bis zur ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts zählte sein Orden schon 50,000 Mönche und bestand im Morgenlande bis ins elfte Jahrhundert; ja noch im 12ten Jahrh. (um's J. 1137) erzählt Anselmus, Bischof von Havelberg, daß er in einem Kloster von Constantinopel 500 Mönche gesehen habe, welche seiner Regel folgten. — Eine Lebensbeschreibung des hl. Pachomius, kurze Zeit nach seinem Tode von einem Mönche verfaßt, ist noch vorhanden. Vgl. Helyot, ausführl. Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster und Ritterorden. Deutsch Leipz. 1753. Bd. I. S. 189 ff. Henrion-Fehr, allgem. Geschichte der Mönchsorden. Bd. I. S. 17 ff. Meander, allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. II. Abtheilung 1. S. 504 ff. [Hitzfelder.]

**Pacht-** oder **Mieth-**Vertrag (*locatio et conductio*) im weiteren Sinne ist der Contract, wodurch Jemand (der *locator*) einem Andern (dem *conductor*) gegen einen von diesem zu zahlenden Pacht- oder Mieth-Zins (*merces*) auf eine bestimmte Zeit die Benützung einer Sache zu verstaten verspricht. Im engeren Sinne aber unterscheidet sich der Pacht- vom Mieth-Contracte dadurch, daß bei ersterem unbewegliche Sachen (nuzbringende Rechte und Grundstücke), bei letzterem aber bewegliche Sachen oder auch Wohnhäuser den Gegenstand des Vertrages bilden. Das canonische Rechtsbuch handelt von diesem Gegenstande (*De locato et conducto*) speciell nur in Lib. III. tit. 18 der Gregorianischen Decretalensammlung. Hiernächst aber dient zur Kenntniß der kirchengeschichtlichen Entwicklung dieses Verhältnisses noch der Titel X *De precariis*, III. 14, und einiges aus *De reb. eccl. non alien.*, Greg. III. 13, Sext. III. 4, Xvagg. comm. III. 4. Daß auch Kirchengüter mit Genehmigung des Bischofs auf einige Zeit (in *modicum tempus*) sollten verpachtet werden können, war seit dem sechsten Jahrhunderte anerkannter Grundsatz; aber die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Dauer solcher Pachtzeit wechselten vielfach. Anfangs war die Gültigkeit der Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung auf unbestimmte Zeit (*precarium*) bloß an die Bedingung geknüpft, daß der Pacht- oder Leihbrief alle fünf Jahre erneuert werden mußte (c. 1. X. *De precar.* III. 14). Bald jedoch sah man sich veranlaßt, der großen Willkür, die bei Verleihung solcher Precarien stattfand, Schranken zu setzen (c. 2. X. eod.). Später-

hin entstand der Gebrauch, kirchliche Grundstücke nur in feste Pacht (ad firmam) zu geben (c. 2. X. De loc. et cond. III. 18). Weil aber auch dieses Verhältniß häufig mißbraucht wurde, namentlich um die Kirchengüter wieder in Laienhände zu bringen, so wurden dergleichen ständige Verpachtungen an Laien verboten (Conc. Londin. ao. 1237. c. 8, Conc. Lambeth. ao. 1281. c. 15, Conc. Exon. ao. 1287. c. 25, u. a.), und nachmals jede Verpachtung auf länger als drei Jahre als eine unstatthafte Veräußerung erklärt (Extravagg. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. III. 4). Diese letztere Verordnung des Papstes Paul II. v. J. 1468 wirkte aber auf den nachhaltigen Ertrag der in Pacht ausgethanen Grundstücke sehr ungünstig, und wurde auch in Teutschland nicht practisch, sondern regelmäßig setzten hier die Diöcesanstatuten die Pachtzeit auf sechs, neun, zwölf Jahre fest (z. B. Colon. statut. ao. 1662, bei Hartzeim T. IX. p. 1073). Daber beschränkt auch das Tridentinische Concil das Verbot nur auf zwanzig- und mehrjährige Verpachtung (Sess. XXV. c. 11. De ref.). Was die für den Pachtvertrag geltenden Rechtsnormen betrifft, so bedarf der Pfarrer oder die respectivse Kirchenverwaltung heutzutage zur Rechtsgültigkeit einer Pachtverleihung die Genehmigung nicht nur des bischöflichen Ordinariates, sondern auch der weltlichen Curatelen (s. Kirchenvermögen, Verwaltung desselben, Bd. VI. S. 191. Nr. III. 2. lit. b.). Im Uebrigen befolgt das canonische Recht im Wesentlichen die Grundregeln des gemeinen römischen Rechtes. Selbstverständlich ist der locator verpflichtet, dem Pächter den Pachtgegenstand in der Regel die ganze Pachtzeit hindurch zu belassen, wenn dieser nicht das Grundstück auffallend abschwendet, oder zwei Jahr lang das Pachtgeld nicht bezahlt (l. 3. Cod. De loc. et cond. IV. 65; fr. 56. Dig. eod. XIX. 2). Andererseits hat der Pächter das Recht des Nießbrauches und der beliebigen Cultur der Grundstücke, und erwirbt an den gezogenen Früchten, sobald er dieselben percipirt hat, volles Eigenthum (§ 36. Instit. De rerum divis. II. 1); dagegen darf er vor Ablauf der Pachtzeit nicht abziehen, wenn nicht solche Umstände eintreten, die ihm offenbar die ruhige Benützung des Pachtobjectes nicht länger gestatten (fr. 27. § 1, fr. 55. § 2. Dig. De loc. et cond. XIX. 2); und muß zu gehöriger Zeit den Pachtzins entrichten. Nur wenn ihm ein beträchtlicher Theil der Früchte, ehe er sie noch eingebracht hat, ohne alle Verschuldung von seiner Seite zu Grunde geht, und das Pachtgeld nicht ein für allemal firirt ist, kann er einen verhältnißmäßigen Nachlaß ansprechen. Dieser Anspruch aber fällt weg, wenn die Früchte bereits percipirt sind (fr. 15. §§ 2—5. Dig. eod.). Ob der Pächter das gepachtete Grundstück wieder an einen andern verpachten, d. i. in sog. Afterspacht austhun könne, hängt vom Pachtcontracte ab; heutzutage ist dieses ohne Consens der geistlichen und weltlichen Curatelen unzulässig. Der Pachtcontract erlischt mit Ablauf der stipulirten Zeit, wenn er nicht sogleich wieder erneuert wird (relocalio); ferner mit dem Verkauf des Pachtobjectes nach der bekannten Parodie: „Kauf bricht Miethe“, falls nicht die Fortdauer des Pachtvertrages mit dem Käufer verabredet ist; doch kann der seiner Pacht vorzeitig Entsetzte von dem Verkäufer entsprechende Schadloshaltung verlangen. Nicht aber hört nach römischem Rechte der Pacht mit dem Tode des Locators auf, wenn dieß nicht schon contractmäßig festgesetzt ist (§ 6. Inst. eod. III. 25). Dagegen hat jedoch das Tridentinum verordnet, daß der Pfundbesitzer den Pachtcontract nicht über die Dauer seines Amtes hinaus, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers abschließen kann (Sess. XXV. c. 11. De ref.). Gegen Verletzungen des Pachtvertrages von der einen oder anderen Seite steht dem lädirten Theile ein Klagerrecht auf Erfüllung der vertragmäßigen Verbindlichkeit, dem Ueberpächter die actio locali, dem Pächter die actio conducti zu (Inst. pr. De loc. et cond. III. 25). — Von der zeitlichen Verpachtung wohl zu unterscheiden ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand einem Andern gegen Entrichtung einer unveränderlichen Abgabe (canon) ein Grundstück in Erbpacht verleiht (s. Emphyteuse, Bd. III. S. 561 ff.). Vgl. auch Laudemium. [Permaneder.]